Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Oktober

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

1. Jahrgang | Freiburg i. Br., 9. Oktober 1946 | Nummer 17

Inhalt

Anordnungen, Bekanntmachungen, Runderlasse

Beaufsichtigung von Kreditinstituten. Errichtung einer Badischen Rechnungskammer. Zahlung von Mietbeihilfen für gewerbliche Räume des Handels. Vorschriften über Fernsprechanschlüsse. Herstellung, Erfassung und Verteilung von Möbeln. Möbelbewirtschaftung. Interzonenhandelsgeschäfte. Kenntlichmachung von bewirtschafteten und frei verkäuflichen Waren in den Läden und Schaufenstern der offenen Ladengeschäfte. Erteilung von Genehmigungsbescheinigungen. Anordnung zur erstmaligen Wahl von Betriebsräten. Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz. Zurückgliederung des Amtsgerichtsbezirks Achern an das Landgericht und die Staatsanwaltschaft Offenburg. Beruf als Redakteur. Beilage. Amtlicher Anzeiger.

Rechtsanordnung

über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten

Die Landesverwaltung Baden hat mit Zustimmung der Militärregierung am 4. September 1946 folgende Rechtsanordnung beschlossen:

§ 1

Die nach dem Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1203) — in der Fassung der Verordnung vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1955), vom 23. Juli 1940 (RGBl. I S. 1047) und vom 18. September 1944 (RGBl. I S. 811) — dem Reichswirtschaftsminister zustehenden Aufsichtsbefugnisse über die Kreditinstitute gehen bis auf weiteres auf das Badische Finanzministerium über. Die dem Reichsbankdirektorium übertragenen Befugnisse werden durch den Vorstand der Reichsbankleitstelle für die französische Zone in Speyer wahrgenommen.

§ 2

Das Badische Finanzministerium wird insbesondere ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstand der Reichsbankleitstelle für die französische Zone in Speyer Anordnungen mit Gesetzeskraft über die Auszahlung und Verzinsung von Guthaben bei Kreditinstituten über die Verwaltung und Herausgabe von Wertpapieren und Girosammeldepots, sowie über die Provisions- und sonstigen Gebührensätze zu erlassen.

§ 3

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Rechtsanordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Badische Finanzministerium.

§ 4

Diese Rechtsanordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 4. September 1946.

Der Präsident der Landesverwaltung Baden
Dr. Bund

Anordnung

Errichtung einer Badischen Rechnungskammer

§ 1

1. Mit Genehmigung der Militärregierung wird eine Badische Rechnungskammer für die Überwachung des öffentlichen Finanz-, Rechnungs- und Kassenwesens in Baden — Franz. Besatzungsgebiet — errichtet.

2. Die Badische Rechnungskammer ist eine badische Landesbehörde und hat ihren Sitz in Freiburg. Die Errichtung von Außenstellen ist zulässig.

§ 2

1. Die Badische Rechnungskammer untersteht unmittelbar dem Präsidenten der Badischen Landesverwaltung. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie unter der Kontrolle der Militärregierung nur dem Gesetz unterworfen.

2. Die Durchführung von unmittelbaren Anordnungen der Militärregierung durch die Badische Rechnungskammer bleibt unberührt.

§ 3

1. Die Badische Rechnungskammer hat folgende Aufgaben:

a) die Überwachung des Finanz-, Kassen- und Rechnungswesens des Landes, der Land- und Stadtkreise, der Gemeinden und der von diesen Stellen abhängigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, Körperschaften und Stiftungen;

b) alle Prüfungen und Untersuchungen auf finanziellem Gebiet, die ihr vom Präsidenten der Landesverwaltung übertragen werden.

2. Die Überwachung kann durch Anordnung des Präsidenten der Landesverwaltung auf die Träger der Sozialversicherungen und andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen erstreckt werden.

3. Für die Prüfung anderer Rechnungen als solcher des Landes kann eine Gebühr erhoben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4

1. Die Badische Rechnungskammer hat einen Präsidenten, Mitglieder, Prüfungsbeamte und Hilfskräfte nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.

2. Der Präsident der Badischen Rechnungskammer wird durch den Präsidenten der Badischen Landesverwaltung mit Zustimmung der Militärregierung ernannt. Für die Ernennung und Beförderung der sonstigen Beamten der Badischen Rechnungskammer gelten die für die badischen Landesbeamten bestehenden Vorschriften. Soweit hiernach eine Ernennung durch die Landesverwaltung erfolgt, hat der Präsident der Rechnungskammer ein Vorschlagsrecht, für die übrigen Bediensteten hat er das Ernennungsrecht.

3. Der Präsident und die Mitglieder der Badischen Rechnungskammer genießen richterliche Unabhängigkeit.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1946 an in Kraft.

Freiburg i. Br., den 11. September 1946.

Der Präsident der Landesverwaltung Baden
Dr. Bund

Bekanntmachung

Zahlung von Mietbeihilfen für gewerbliche Räume des Handels

Die Zahlungen von Beihilfen zur Mietzahlung bei gewerblichen Räumen des Handels, die grundsätzlich Zahlungen zum Ausgleich von Kriegsschäden darstellen, fallen unter die von der Militärregierung verbotenen Zahlungen. Sie dürfen ab 1. April 1945 nicht mehr geleistet werden. Alle eingereichten und noch nicht beantworteten Anträge, Beschwerden u. dgl. gelten hiermit als erledigt.

Zuviel gewährte Mietbeihilfen sind auf Anforderung zurückzuzahlen.

Freiburg i. Br., den 5. September 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Finanzministeriums
Dr. Bund

Anordnung

zu den Vorschriften über Fernsprechanschlüsse

Die in den Vorschriften über Fernsprechdienstanschlüsse vom 9. Mai 1941 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt Seite 144) in der Fassung des Runderlasses des Reichsministers der Finanzen vom 30. Januar 1942 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt Seite 30) festgesetzten Ersatzbeträge werden im Hinblick auf die allgemeine Erhöhung der Fernsprechgebühren, Kosten und Kostenzuschüsse durch die Postverwaltung **mit Wirkung vom 1. Oktober 1946** an um 50 v. H. erhöht. Die neuen Beträge werden auf eine durch fünf ohne Rest teilbare Zahl nach oben aufgerundet.

Freiburg i. Br., den 17. September 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Finanzministeriums
Dr. Bund

Anordnung 1/1946

des Badischen Wirtschaftsministeriums über die Herstellung, Erfassung und Verteilung von Möbeln

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 — RGBl. I S. 684 und der Verbrauchsregelungsstrafverordnung — in der Fassung vom 21. Januar 1941 — RGBl. I S. 734 — ergeht über

die Herstellung, Erfassung und Verteilung von Möbeln

folgende Anordnung:

A. Herstellung von Möbeln

1. Die Herstellung von Möbeln jeder Art wird durch das Badische Wirtschaftsministerium über die Fachkommission Holz geregelt und gelenkt.

2. Das Wirtschaftsministerium wird über die Fachkommission Holz den Herstellerbetrieben Herstellungsauflagen unter gleichzeitiger Zuweisung von Holz- und Hilfsstoffbezugscheinen erteilen.

3. Über die Zuweisung der Herstellungsauflagen der Holz- und Hilfsstoffbezugscheine an die industriellen- und handwerklichen Herstellerbetriebe ergehen noch besondere Anweisungen.

4. Die zur Zuweisung gelangende Holz- und Hilfsstoffmenge sowie die Art und Höchstmenge der herzustellenden Möbel wird jeweils durch das Badische Wirtschaftsministerium über die Fachkommission Holz festgesetzt. Auf Anforderung ist von den Herstellerbetrieben bei der Annahme von Holz- und Hilfsstoffanweisungen eine Zeichnung mit Angabe des Materialbedarfs und der Preise einzureichen.

5. Entnahme von Holz- und Hilfsstoffen aus vorhandenen Lagerbeständen kann durch das Badische Wirtschaftsministerium angeordnet werden.

6. Die Hersteller erhalten noch besondere Anweisung über die künftig monatlich zu erstattende Produktions-, Lagerabgangs- und Lagerbestandsmeldung.

B. Erfassung der vorhandenen Lagerbestände

1. Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung vorhandenen fertiggestellten Möbel — mit Ausnahme der nachweisbar für den französischen Bedarf fertiggestellten — bei Hersteller und Handel sind beschlagnahmt. Unberücksichtigt bleibt dabei, ob die Möbel bereits vorausbezahlt oder zu einem früheren Zeitpunkt in Auftrag gegeben wurden.

2. Die Bestände an Möbeln, gleichgültig, ob auf Lager oder in Ausweichlagern in der französisch

besetzten Zone oder in anderen Zonen, sind sofort, spätestens aber 14 Tage nach Inkrafttreten dieser Anordnung, dem zuständigen Wirtschaftsamt zu melden, welches die Meldungen gesammelt und unverzüglich an das Badische Wirtschaftsministerium — Hauptwirtschaftsamt — weiterleitet.

Die Meldung hat zu enthalten:

a) Art und Menge der vorhandenen Möbel.
b) Auftraggeber der in Arbeit befindlichen oder zum Teil fertiggestellten Möbel.

C. Verteilung von Möbeln

I.

1. Die noch im Umlauf befindlichen Möbelbezugsscheine werden mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

2. Das Badische Wirtschaftsministerium — Hauptwirtschaftsamt — teilt den Wirtschaftsämtern Möbelbezugscheine im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents in Möbeln zu, das jeweils aus gmeldeten Beständen und der in der Berichtszeit (siehe Buchstabe A Ziff. 6) angefallenen Produktion gebildet wird.

3. Der Verteilerschlüssel wird auf Grund der Bevölkerungszahl und der besonderen Verhältnisse (Kriegseinwirkungen) der einzelnen Wirtschaftsamtsbezirke festgelegt.

4. Die Ausgabe von Möbelbezugscheinen an die Verbraucher erfolgt nach Maßgabe der zu dieser Anordnung erlassenen Anweisungen.

5. Die vom Hauptwirtschaftsamt den Wirtschaftsämtern zur Verfügung gestellten Bezugscheine haben im gesamten französisch besetzten Gebiet Badens Gültigkeit.

6. Die Bezugscheine sind nicht übertragbar.

II.

Bezugsgenehmigungen für Büromöbel werden unmittelbar und ausschließlich nur vom Hauptwirtschaftsamt erteilt; diesbezügliche Anträge sind daher an dieses direkt zu richten.

D. Schlußbestimmung

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 10, 12—15 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 bestraft.

2. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg i. Br, den 31. Juli 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Wirtschaftsministeriums
Dr. Leibbrandt

Runderlaß Nr. 79/46
des Badischen Wirtschaftsministeriums vom 31. Juli 1946 über Möbelbewirtschaftung

Auf Grund meiner Anordnung Nr. 1 vom 31. Juli 1946 über die Herstellung, Erfassung und Bewirtschaftung von Möbeln jeder Art wird bekanntgegeben:

I.

Möbel im Sinne der Anordnung sind ungebrauchte Möbel folgender Art:

1. **Schlafzimmermöbel:**
   Schränke für Schlafzimmer, Betten, Kinderbetten, Nachttische, Kommoden und Waschtische.
2. **Küchenmöbel:**
   Geschirrschränke.
3. **Wohnzimmermöbel:**
   Geschirrschränke, Schreibschränke (Sekretäre), Bücherregale, Anrichten, Kommoden und sonstige Beimöbel.
4. **Polstermöbel:**
   Sessel, Sofa und andere Liegegelegenheiten.
5. **Tische und Stühle jeder Art.**
6. **Büromöbel jeder Art.**

II.

Das Wirtschaftsministerium — Hauptwirtschaftsamt — teilt den Wirtschaftsämtern allmonatlich Kontingente für die vorgenannten Möbel zu, wobei der Verteilerschlüssel nach Maßgabe der Bevölkerungszahl und besonderen Verhältnissen (Kriegseinwirkungen) der Wirtschaftsamtsbezirke festgelegt wird.

Grundlage für die Kontingentszuteilung ist die durch das Badische Wirtschaftsministerium monatlich durchgeführte Produktionsstatistik, durch die die Serienmöbelindustrie und die serienmäßig Möbel herstellenden Handwerksbetriebe erfaßt werden. In der Statistik sind aus technischen Gründen die kleinen Handwerksbetriebe bis zu fünf Arbeitskräften, Meister eingeschlossen, nicht enthalten (siehe B).

Die durch die Produktionsstatistik erfaßten Herstellerbetriebe erhalten vom Hauptwirtschaftsamt allmonatlich Lieferanweisungen, die die Lenkung des Warenverkehrs vom Hersteller in die einzelnen Wirtschaftsamtsbezirke regeln. Die zuständigen Wirtschaftsämter erhalten jeweils Durchschlag der Lieferanweisungen. Außerdem erhalten die Herstellerbetriebe Weisung, ihre Lieferungen an den Handel jeweils den Wirtschaftsämtern anzuzeigen, in deren Bezirk die Lieferung der Möbel erfolgt. Die Anzeige erfolgt durch Übersendung einer Rechnungskopie. Dadurch werden die Wirtschaftsämter laufend über die Art und Menge der in den Bezirk geleiteten Möbel sowie über die belieferten Möbelhändler unterrichtet.

III.

Für die Erteilung der Möbelbezugscheine gelten folgende Richtlinien:

A. Das Hauptwirtschaftsamt stellt den Wirtschaftsämtern allmonatlich Möbelbezugscheine im Rahmen der zugeteilten Möbelkontingente zur Verfügung. Die Möbelbezugscheine sind in der oberen linken Ecke mit dem Stempel des Badischen Wirtschaftsministeriums — Hauptwirtschaftsamt — versehen.

Nur die vom Hauptwirtschaftsamt zugeteilten Möbelbezugscheine berechtigen zum Bezug von Möbeln.

Die Wirtschaftsämter stellen den Möbelbezugschein jeweils auf den Namen des bezugsberechtigten Verbrauchers aus und versehen den Möbel-

bezugschein mit ihrem Dienstsiegel und den Unterschriften des Vorstandes und des Sachbearbeiters an der hierfür vorgesehenen Stelle. Die Gültigkeitsdauer der Möbelbezugscheine wird auf drei Monate beschränkt. Das Fälligkeitsdatum ist jeweils bei Ausgabe auf dem Bezugschein zu vermerken. Die gesamte Erzeugung von Wohnmöbeln muß augenblicklich zur Befriedigung des vordringlichsten Bedarfs

1. der politisch und rassisch Verfolgten,
2. der Totalfliegergeschädigten,
3. der Kriegsversehrten,
4. der Rückwanderer und
5. der neugegründeten Haushaltungen

eingesetzt werden.

Die Ausgabe der Möbelbezugscheine an diese Verbraucher ist nur zulässig, wenn **vorher eingehend unter Anlegung des strengsten Maßstabes in jedem Einzelfall festgestellt worden ist, daß entsprechender Wohnraum im Bezirk des betreffenden Wirtschaftamtes für den Verbraucher verfügbar und zu dessen Inanspruchnahme der Erwerb neuer Möbel unerläßlich ist.**

Bei Auslieferung der Ware an den Verbraucher hat dieser den Empfang derselben auf der Rückseite des Bezugscheines zu bestätigen.

Die durch den Handel vom Verbraucher hereingenommenen und belieferten Möbelbezugscheine sind von diesem durch Firmenstempelaufdruck zu entwerten und gesammelt jeweils am Monatsende dem zuständigen Wirtschaftsamt einzureichen, das jeweils bis zum 10. eines Monats dem Hauptwirtschaftsamt Abrechnung über die Verwendung des zugeteilten Möbelkontingents nach beiliegendem Muster vorzulegen hat.

B. **Um die Möbel, die in den durch die Produktionsstatistik nicht erfaßten Handwerksbetrieben gefertigt werden,** dem Verbraucher zuführen zu können, werden die Wirtschaftsämter ermächtigt, über die ihnen zugeteilten Möbelkontingente hinaus Bezugscheine für die in diesen Handwerksbetrieben gefertigten Möbel auszugeben. Bezugscheine für diese Erzeugnisse sind mit dem Aufdruck „H" (Handwerk) gekennzeichnet und werden auf Anforderung ebenfalls vom Hauptwirtschaftsamt im voraus zur Verfügung gestellt.

Eine Einlösung solcher Bezugscheine bei den durch die **Produktionsstatistik erfaßten Herstellerbetrieben oder beim Handel** ist ausgeschlossen.

Zweckmäßigerweise lassen sich die Wirtschaftsämter von den Antragstellern, die bei nicht erfaßten Handwerksbetrieben Möbel anfertigen lassen, eine Bescheinigung des betreffenden Handwerksbetriebes vorlegen, aus der hervorgeht, daß derselben die Fertigstellung der Möbel innerhalb der Gültigkeitsdauer des Bezugscheines möglich ist. Das Fälligkeitsdatum ist jeweils bei Ausgabe des Bezugscheines auf diesem zu vermerken.

Die Gültigkeitsdauer der Bezugscheine „H" (Handwerk) wird auf vier Monate begrenzt. Die durch die Handwerksbetriebe vom Verbraucher hereingenommenen und belieferten Bezugscheine „H" sind von diesen durch Firmenstempelaufdruck oder schriftliche Namensangabe zu entwerten und jeweils am Monatsende der Dachvereinigung des holzverarbeitenden Handwerks, Freiburg, einzureichen, die diese gesammelt bis zum 5. eines Monats an das Wirtschaftsministerium über die Fachkommission Holz zum Zwecke der Zuweisung von Holz- und Hilfsstoffbezugscheinen weiterleitet.

Die Wirtschaftsämter legen dem Hauptwirtschaftsamt vierteljährlich, erstmals auf 1. Oktober 1946, eine Abrechnung über die zusätzlich ausgegebenen Bezugscheine „H" vor.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß auch die Handwerksbetriebe, die durch die Produktionsstatistik nicht erfaßt werden, Möbel der vorgenannten Art **nur gegen Bezugscheine abgeben dürfen und daß Verstöße gegen diese Anordnung nach §§ 10, 12—15 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 geahndet werden; im Wiederholungsfalle außerdem die Schließung des Betriebes zu gewärtigen ist.** Auch werden künftig nur noch solchen Handwerksbetrieben Holz- und Hilfsstoffbezugscheine zugewiesen, die nachweislich Möbel gegen Bezugscheine geliefert haben.

Freiburg i. Br., den 31. Juli 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Wirtschaftsministeriums
Dr. Leibbrandt

Bekanntmachung
betreffend Interzonenhandelsgeschäfte

Das Badische Wirtschaftsministerium — Abt. Interzonenhandel — gibt bekannt:

Auf Anordnung der Militärregierung, Direction Générale de l'Economie et des Finances — Commerce Extérieur — vom 19. August 1946 wird hiermit angeordnet:

1. Die Genehmigungen für Interzonengeschäfte müssen dem Wirtschaftsministerium binnen einer Frist von 48 Stunden nach Ausführung zurückgegeben werden.
2. Die Händler oder Industriellen sind verpflichtet, am Ende jeden Monats dem Wirtschaftsministerium **über ihre Fachorganisation** eine Aufstellung der Geschäfte zu überreichen, die durch sie im Laufe des Monats **erledigt** worden sind, wobei die auf jede der einzelnen Geschäfte bezügliche Genehmigung angegeben werden muß. (Ist ein Händler oder Industrieller mehreren Fachorganisationen angeschlossen, so ist die Meldung selbstverständlich **nur über eine** Organisation zu erstatten.)
3. Die Aufstellung zu 2 muß spätestens am 3. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats im Besitz des Badischen Wirtschaftsministeriums — Abt. Interzonenhandel — sein.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 1. September 1946 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 5. September 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Wirtschaftsministeriums
Dr. Leibbrandt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erlaß Nr. 24/46

Betr. Kenntlichmachung von bewirtschafteten und frei verkäuflichen Waren in den Läden und Schaufenstern der offenen Ladengeschäfte.

Auf Grund der Vorschrift des § 1, Abs. 1 der Kriegswirtschaftsverordnung in der Fassung vom 25. März 1942 (RGBl. I S. 147) wird folgendes angeordnet:

Die Geschäftsinhaber sind verpflichtet, Waren, die im Verkaufsraum oder im Schaufenster sichtbar ausgestellt sind, dahin kenntlich zu machen, ob sie frei verkäuflich oder bewirtschaftet sind.

Die Kenntlichmachung hat durch Anheftung eines Schildes an der ausgestellten Ware zu erfolgen. Nicht beschilderte Ware gilt als frei verkäuflich an jedermann, ohne Unterschied der Person.

Warenzurückhaltung nicht bewirtschafteter Waren wird nach Maßgabe der oben erwähnten Vorschrift des § 1, Abs. 1 der Kriegswirtschaftsverordnung bestraft.

Der Erlaß tritt mit Erscheinen der Bekanntmachung in Kraft.

Der Ministerialdirektor des Badischen Wirtschaftsministeriums
gez. Dr. Leibbrandt

Bekanntmachung

Auf Grund der Verfügung Nr. 75 des Herrn Administrateur Général betreffend Erteilung von Genehmigungbescheinigungen (lettres d'agrément), veröffentlicht im Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 31 vom 3. August 1946, können vom Land Baden Genehmigungsbescheide ausgestellt werden, die zur Herstellung gewisser Gegenstände verpflichten. Die Genehmigungsbescheinigung enthält die Verpflichtung des Landes, die in ihr benannten Erzeugnisse zu einem im Bescheid festgesetzten Preis zu übernehmen.

Die Genehmigungsbescheinigung kann die Bestimmung enthalten, daß das Land in den Grenzen des für jeden Einzelfall festzusetzenden Betrages eine Garantie für die Kredite übernimmt, die dem Unternehmer für die Fabrikation der genannten Erzeugnisse eingeräumt werden.

Anträge auf Erteilung einer Genehmigungsbescheinigung sind in dreifacher Fertigung an das Badische Wirtschaftsministerium, Freiburg i. Br., Wilhelmstraße 26, zu stellen. Antragsformulare sind bei den für den Betrieb zuständigen Industrie- und Handelskammern erhältlich.

Freiburg i. Br., den 25. September 1946.

Der Ministerialdirektor des Badischen Wirtschaftsministeriums
Dr. Leibbrandt

Der Ministerialdirektor des Badischen Finanzministeriums
Dr. Bund

Anordnung

zur erstmaligen Wahl von Betriebsräten auf Grund des Betriebsrätegesetzes des Alliierten Kontrollrates vom 10. April 1946

Vom 13. September 1946

Auf Grund des Gesetzes des Alliierten Kontrollrates vom 10. April 1946 wird bestimmt:

Artikel I

In Betrieben, die in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigen, sind Betriebsräte zu wählen. Die erstmalige Wahl soll bis spätestens 15. Dezember 1946 erfolgen.

Artikel II

Als Betriebe im Sinne dieser Anordnung gelten alle Betriebe, Geschäfte und Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen und privaten Verwaltungen. Nicht als besondere Betriebe gelten Nebenbetriebe und Bestandteile eines Unternehmens, die durch die Betriebsleitung oder das Arbeitsverfahren miteinander verbunden sind, sofern sie sich innerhalb der gleichen Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängender, nahe beieinander liegender Gemeinden befinden.

Artikel III

Arbeitnehmer im Sinne dieser Anordnung sind Arbeiter und Angestellte mit Ausnahme der Familienangehörigen des Arbeitgebers.

Nicht als Arbeitnehmer gelten

1. die öffentlichen Beamten und Beamtenanwärter,
2. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerbe dient, sondern mehr durch Rücksichten der körperlichen Heilung, der Wiedereingewöhnung, der sittlichen Besserung oder durch Beweggründe charitativer, religiöser, wissenschaftlicher oder künstlerischer Art bestimmt wird.

Artikel IV

Arbeiter im Sinne dieser Anordnung sind die im Dienste anderer gegen Entgelt oder als Lehrlinge beschäftigten Personen mit Ausschluß der Angestellten. Arbeiter im Sinne dieser Anordnung sind ferner die in der Gemeinde des Betriebes oder in wirtschaftlich mit ihr zusammenhängenden, nahe bei ihr liegenden Gemeinden wohnenden Hausgewerbetreibenden, wenn die Zahl der regelmäßig im gleichen Betrieb beschäftigten Hausgewerbetreibenden zwar nicht allein für sich, aber mit den im gleichen Betrieb beschäftigten Arbeitern und Angestellten zusammen 20 erreicht, die Hausgewerbetreibenden in der Hauptsache für denselben Betrieb arbeiten und selbst keine Arbeitnehmer beschäftigen.

Artikel V

Angestellte im Sinne dieser Anordnung sind Personen, welche eine der im § 1 Absatz 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte angeführten Beschäftigungen gegen Entgelt ausüben, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind. Außerdem gelten als Angestellte die in einer geregelten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ausbildung zu einer dieser Beschäftigung befindlichen Lehrlinge und die mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigten Büroangestellten.

Nicht als Angestellte im Sinne dieser Anordnung gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des öffentlichen und privaten Rechtes, ferner die Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit sie zur selbständigen Einstellung oder Entlassung der übrigen im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer berechtigt sind oder soweit ihnen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist.

Artikel VI

Der Betriebsrat besteht: in Betrieben

von	20— 49	Arbeitnehmern	aus 3	Mitgliedern,
mit	50— 99	„	„ 5	„
„	100—199	„	„ 6	„

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich um je eines in Betrieben

von	200— 999	Arbeitnehmern	für je weitere	200,
„	1000—5999	„	„ „ „	500,
„	6000 und mehr	„	„ „ „	1000.

Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 30.

Artikel VII

Befinden sich unter den Arbeitnehmern sowohl Arbeiter wie Angestellte, so soll jede Gruppe entsprechend ihrem Zahlenverhältnis im Betriebsrat vertreten sein. Auch Frauen sollen nach Möglichkeit vertreten sein.

Keine Gruppe darf weniger als einen Vertreter haben.

Die Minderheitsgruppe erhält wenigstens:

bei	50— 299	Gruppenangehörigen	2 Mitglieder
„	300— 599	„	3 „
„	600— 999	„	4 „
„	1000—2999	„	5 „
„	3000—5999	„	6 „
„	6000 und mehr	„	8 „

Die Feststellung des Zahlenverhältnisses erfolgt durch den Wahlvorstand.

Eine Minderheitsgruppe erhält keine Vertretung, wenn ihr nicht mehr als fünf Personen angehören und diese nicht mehr als ein Zwanzigstel der Arbeitnehmer des Betriebes darstellen.

Artikel VIII

Wahlberechtigt sind alle mindestens 18 Jahre alten männlichen und weiblichen betriebsangehörigen Arbeitnehmer, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Wählbar sind Betriebsangehörige, die 24 Jahre alt, mindestens 6 Monate im Betriebe tätig sind, nicht der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen angehört, in der ehemaligen Deutschen Arbeitsfront keine Funktionen ausgeübt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Artikel IX

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaft ein Wahlvorstand aus drei, einer Gewerkschaft angehörigen Arbeitnehmern des Betriebs zu bilden. Die Angehörigen des Wahlvorstandes müssen die Voraussetzungen des Artikels 8, Abs. 2 erfüllen. Der Wahlvorstand bestimmt unter sich den Vorsitzenden.

Artikel X

Die Tätigkeit nicht nach diesen Vorschriften gewählter Betriebsvertretungen (Ausschüsse) ist von dem Tage an nicht mehr zulässig, an dem für den Betrieb ein neuer Betriebsrat gebildet ist.

Artikel XI

Die Mitglieder des Betriebsrats üben ihr Amt ein Jahr aus. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel XII

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 13. September 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Arbeitsministeriums
Martzloff

Wahlordnung
zum Betriebsrätegesetz

Vom 13. September 1946

Auf Grund des Betriebsrätegesetzes des alliierten Kontrollrats vom 10. April 1946 wird mit Zustimmung der Militärregierung für Baden (Französisches Besatzungsgebiet) folgende Wahlordnung für die Wahl von Betriebsräten erlassen:

§ 1

Leitung der Wahl

Die Leitung der Wahl liegt in den Händen des Wahlvorstandes (Artikel IX der Anordnung vom 13. September 1946).

§ 2

Wählerlisten

Der Wahlvorstand hat für die Wahl eine Liste der Wahlberechtigten, getrennt nach Arbeitern und Angestellten, aufzustellen. Vorhandene Listen (Krankenkassenlisten, Lohnlisten) können benutzt werden.

§ 3

Wahlausschreiben

Der Wahlvorstand hat spätestens 15 Tage vor dem letzten Tag der Stimmenabgabe ein Wahlausschreiben zu erlassen.

Im Wahlausschreiben ist die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder zu veröffentlichen, anzugeben, wo die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, daß Einsprüche gegen die Wählerliste zur Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Tagen nach dem ersten Tage des Aushanges beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes anzubringen sind und zur Einreichung der Vorschlagsliste für den Betriebsrat aufzufordern. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß nur solche Vorschlagslisten berück-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Aushanges beim Wahlvorstand eingehen. Ferner ist anzugeben, wo die Vorschlagsliste zur Einsicht der Wähler ausliegt, wo die Wähler den Stimmzettel empfangen, sowie wann und wo sie den Stimmzettel abgeben können. Endlich ist im Wahlausschreiben anzugeben, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt. Das Wahlausschreiben muß die Adresse des Vorsitzenden angeben.

Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, die der Wahlvorstand bestimmt, bis zum letzten Tag der Stimmabgabe auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 4

Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wählerliste

Über Einsprüche gegen die Wählerliste ist vom Wahlvorstand mit tunlicher Beschleunigung zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist mitzuteilen; sie kann nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

§ 5

Vorschlagslisten

Die Vorschlagslisten müssen mehr Namen enthalten, als Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Sie sollen Arbeiter und Angestellte, die verschiedenen im Betrieb arbeitenden Berufsgruppen sowie Frauen im Verhältnis ihrer Stärke nach Möglichkeit berücksichtigen.

Die Bewerber sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Von jedem Bewerber ist Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort und Straße anzugeben. Der Liste ist eine schriftliche Zustimmung des Bewerbers zur Aufnahme in die Liste beizufügen.

Der Wahlvorstand reicht eine Abschrift der Liste unmittelbar nach ihrem Zustandekommen der zuständigen Gewerkschaft ein. Die Gewerkschaft prüft die in der Vorschlagsliste aufgeführten Betriebsangehörigen auf Wählbarkeit, d. h. etwaige Zugehörigkeit zur NSDAP. und deren Gliederungen, sowie darauf, ob der Bewerber eine Funktion bei der früheren deutschen Arbeitsfront ausgeübt hat. Sie streicht die Bewerber, die nicht wählbar sind. Die endgültige, von der Gewerkschaft geprüfte Liste ist durch Anschlag im Betrieb mindestens fünf Tage vor der Wahl bekanntzumachen.

§ 6

Stimmzettel

Die Wahl wird durch Stimmzettel von gleicher Größe, Farbe und Papierbeschaffenheit vorgenommen, auf welchem die auf der Vorschlagsliste vorgeschlagenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge (§ 5) aufgeführt sind. Der Wahlberechtigte hat auf dem Stimmzettel so viele Bewerber zu streichen, daß nur die im Wahlausschreiben festgelegte Zahl von Betriebsratsmitgliedern übrig bleibt. Stimmzettel, auf welchen mehr wie diese Zahl von Bewerbern ungestrichen übrig bleiben, sind ungültig. Solche, bei denen mehr als diese Zahl von Bewerbern gestrichen sind, behalten ihre Gültigkeit. Stimmzettel, die unterschrieben sind, deren Inhalt zweifelhaft ist, oder solche, auf denen Verwarnungen oder Vorbehalte gegen Bewerber vermerkt oder die mit Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.

§ 7

Abgabe der Stimmzettel

Der Wähler hat seinen Stimmzettel zweimal zu falten und an einem der für die Stimmabgabe festgesetzten Tage bei der von dem Wahlvorstand bezeichneten Stelle unter Nennung seines Namens abzugeben. Die mit Entgegennahme der Stimmzettel betraute Person hat den Stimmzettel in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Kasten zu stecken und die Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken.

Der Stimmzettelkasten muß vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingeschobenen Stimmzettel nicht herausgenommen werden können, ohne daß der Kasten geöffnet wird.

§ 8

Feststellung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand spätestens am dritten Tage nach dem Abschluß der Stimmabgabe festgestellt.

§ 9

Berechnung der Stimmenzahl

Nach Öffnung des Stimmzettelkastens werden die Stimmzettel gezählt und ihre Gültigkeit geprüft (§ 7). Dann sind die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen auszuzählen. Es gelten als gewählt die im Wahlausschreiben vorgeschriebene Zahl von Bewerbern, welche der Reihe nach die meisten Stimmen erhalten haben. Ein Nachrücken von Bewerbern beim Ausscheiden der Vormänner aus dem Betrieb oder aus sonstigen Gründen findet nicht statt. Sinkt die Zahl der Betriebsratsmitglieder auf die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 10

Niederschrift des Wahlvorstandes

Nach Feststellung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand in einer Niederschrift anzugeben, wieviele gültige und ungültige Stimmzettel abgegeben worden sind, wieviele Stimmen auf jeden einzelnen Bewerber entfielen und welche Bewerber als gewählt gelten. Diese Niederschrift ist vom gesamten Wahlvorstand zu unterschreiben und beim Vorstand der zuständigen Gewerkschaft zu hinterlegen.

§ 11

Bekanntmachung des Wahlergebnisses Mitteilung an die Gewählten

Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Betriebsratsmitglieder schriftlich von der auf sie entfallenden Wahl. Sobald die Namen der Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wählten endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang an derjenigen Stelle, an welcher das Wahlausschreiben angeheftet gewesen ist, bekanntzumachen.

§ 12

Anfechtung der Wahl

Die Gültigkeit der Wahl kann während der Dauer des Aushanges (§ 13) angefochten werden. Anfechtungen sind beim zuständigen Arbeitsgericht anzubringen.

Entscheidungen des Wahlvorstandes können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

§ 13

Ungültigkeit der Wahl

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen wurde und keine nachträgliche Ergänzung möglich ist. Ungültig ist die Wahl weiterhin, wenn nachgewiesen werden kann, daß ohne diesen Verstoß das Wahlergebnis ein anderes gewesen wäre.

§ 14

Ungültige Wahl einer Person

Ungültig ist die Wahl einer Person, die z. Z. der Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht inzwischen erlangt hat. Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vergleichen insbesondere §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuches) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflußt worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 15

Aufbewahrung der Wahlakten, Kosten

Die Wahlakten werden von den Betriebsräten und bis zur Beendigung ihrer Amtsdauer aufbewahrt.

Die sächlichen Kosten (Beschaffung der Wahlordnung, der Umschläge, der erforderlichen Stimmzettelkästen usw.) trägt der Betriebsunternehmer.

Freiburg i. Br., den 13. September 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Arbeitsministeriums
Martzloff

Anordnung

des Badischen Justizministeriums — Französisches Besatzungsgebiet — **über die Zurückgliederung des Amtsgerichtsbezirks Achern an das Landgericht und die Staatsanwaltschaft Offenburg vom 20. August 1946**

Mit Anordnung vom 16. Oktober 1945 wurde der Amtsgerichtsbezirk Achern der detachierten Strafkammer und der Zivilkammer und der detachierten Staatsanwaltschaft in Baden-Baden zugeteilt.

Mit Zustimmung der Militärregierung wird angeordnet, daß der Amtsgerichtsbezirk Achern mit Wirkung vom 1. September 1946 wiederum dem Landgericht und der Staatsanwaltschaft Offenburg zur Bearbeitung zurückgegliedert wird.

Die bei der detachierten Zivilkammer und Strafkammer und bei der detachierten Staatsanwaltschaft in Baden-Baden anhängigen Rechtssachen werden in der Lage, in der sie sich befinden, an die entsprechenden Justizbehörden in Offenburg abgegeben.

Freiburg i. Br., den 20. August 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Justizministeriums
Dr. Zürcher

Bekanntmachung

des Badischen Ministeriums des Innern über den Beruf als Redakteur vom 11. September 1946 Nr. 25 993

Der Herr General-Administrator bei der Militärregierung hat am 27. August 1946 folgende Anordnung erlassen:

Artikel I

Die Eigenschaft eines leitenden Redakteurs oder eines ständigen Mitglieds der Redaktion einer Zeitung ist für jeden Deutschen unvereinbar mit der Ausübung eines öffentlichen Amts oder einer bezahlten öffentlichen Amtstätigkeit.

Artikel II

Jede Person, die von dem vorstehenden Verbot betroffen wird, hat sich binnen Monatsfrist für die Ausübung des Journalistenberufs oder für die des öffentlichen Amts zu entscheiden. Ein Verstreichenlassen dieser Frist wird von Amts wegen als Verzicht auf die öffentliche Anstellung betrachtet, unbeschadet etwaiger Strafmaßnahmen.

Artikel III

Die gelegentliche Mitarbeit an einer Zeitung bleibt gestattet, wenn sie mit keinen regelmäßigen Einkünften verknüpft ist.

Zum Vollzug dieser Anordnung wird bestimmt, daß Personen, die von dem Verbot betroffen werden, innerhalb der vorgeschriebenen Frist ihre Entscheidung dem unterzeichneten Ministerium des Innern durch Vermittlung der Landräte (Polizeidirektoren) bekannt zu geben haben.

Die Landräte (Polizeidirektoren) legen die bei ihnen eingehenden Erklärungen der betreffenden Personen unverzüglich hierher vor. Sie haben außerdem zu berichten, welche Personen etwa ihre Entscheidung nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist getroffen haben.

Freiburg i. Br., den 11. September 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Ministeriums des Innern
Haußer

Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229
Herausgeber und Schriftleitung: Badisches Ministerium des Innern, Freiburg i. Br., Zasiusstraße 50

BAD. GES. V. L. R.
Eing. 14. OKT. 1946

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

1. Jahrgang | Freiburg i. Br., 19. Oktober 1946 | Nummer 18

Inhalt

Anordnungen, Bekanntmachungen, Runderlasse

Rechtsanordnung zum Schutze der Volksernährung. II. (Große) Juristische Staatsprüfung. Erste Sitzungsperiode der Kreisversammlungen. Badischer Verwaltungsgerichtshof. Treibstoffe. Errichtung des Badischen Landesamts für kontrollierte Vermögen. Einschränkungen im elektrischen Stromverbrauch. Freigabe von Rohstoffen, Fertigwaren usw. nur durch deutsche Dienststellen. Beilage. Amtlicher Anzeiger.

Rechtsanordnung zum Schutze der Volksernährung

In Ergänzung der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. 11. 1941 (RGBl. I S. 734) und der Kriegswirtschaftsverordnung in der Fassung vom 25. 3. 1942 (RGBl. I S. 147) und der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. 7. 1923 (RGBl. I S. 723) und der Warenverkehrsordnung vom 11. 12. 1942 (RGBl. I S. 685) wird bestimmt:

Artikel I

§ 1

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Erzeugung oder die Ablieferung bewirtschafteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse beeinträchtigt oder böswillig solche Erzeugnisse vernichtet, beiseiteschafft, verschlechtert oder zurückhält oder den Anordnungen zur Regelung der Erzeugung oder der Verteilung nicht nachkommt oder die Volksernährung auf andere Weise gefährdet, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 RM. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 2

Neben der Strafe kann ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder die durch die strafbare Handlung erlangt sind oder zu Begehung benutzt wurden, zugunsten des s Baden erkannt werden.

§ 3

le Bestrafungen können auf Kosten des Ver-ilten öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 4

Ist die Zuwiderhandlung in einem Geschäftsbetrieb begangen, so können außerdem gegen die Inhaber oder Leiter des Geschäftsbetriebes Geldstrafen festgesetzt werden oder der Betrieb ganz oder teilweise, auf Zeit und Dauer, geschlossen werden oder das Verbot der Berufsausübung ausgesprochen werden, wenn sie nicht nachweisen, daß sie die im Verkehr übliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt haben.

Artikel II

1. Ordnungsstrafverfahren.

Besteht bei einer nach Artikel I strafbaren Handlung kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung im gerichtlichen Verfahren, so kann das Badische Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung oder Ernährungsamt Ordnungsstrafen und Einziehungen, insbesondere bei nachfolgenden Zuwiderhandlungen aussprechen:

a) Nichtablieferung, unvollständige oder mangelhafte Ablieferung bewirtschafteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
b) Zurückhalten, Verschlechtern oder böswilliges Verschwindenlassen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder bewirtschafteten Lebensmitteln,
c) Schlachten von Tieren unter Nichtbeachtung der geltenden Vorschriften,
d) Versand und Verkehr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Tieren ohne gültige Genehmigung,
e) Abgabe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Lebensmitteln ohne die vorgeschriebenen Bezugsberechtigungen, vor allem ohne die vorgeschriebenen Lebensmittelkarten,
f) Nichtanmeldung oder unzutreffende Angaben von Anbauflächen, Produktionsmitteln oder Vorräten, welche direkt oder indirekt die Landwirtschaft oder die Ernährung betreffen und die meldepflichtig sind,
g) Besitz von Versorgungsgütern, die nicht der normalen Geschäftsausübung des betreffenden Gewerbetreibenden entsprechen oder der private Besitz von Lebensmitteln, die den laufenden Hausverbrauch überschreiten,
h) Widerstand gegen Kontrolle und Nachforschungsmaßnahmen gegenüber den zuständigen Beamten, Auskunftsverweigerung oder Vorenthalt von Unterlagen über die berufliche Tätigkeit jedes Erzeugers oder Verarbeiters oder Händlers,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Beschlagnahmen.

Die Zuwiderhandlungen werden durch Prüfungsberichte (Protokolle) der vom Badischen Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung oder dem Ernährungsamt amtlich bestellten Prüfer festgestellt. Diese Prüfer sind berechtigt, vorläufige Beschlagnahmen nach Maßgabe der folgenden Richtlinien auszusprechen:

a) Landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Tiere, die Gegenstand der strafbaren Handlung waren, sind zugunsten des Landes Baden zu beschlagnahmen.

b) Um Zuwiderhandlungen auf besonders wirksame und sichere Weise zu unterdrücken und um einen Wiederholungsfall auszuschließen, können ferner vorläufig beschlagnahmt werden: alle oder ein Teil der tierischen oder sonstigen Erzeugnisse, die sich in landwirtschaftlichen Betrieben, in Gebäuden, Lagern, Fabriken oder Büroräumen des Beschultigten befinden, außerdem alle Fahrzeuge und privaten Transportmittel, die bei oder zur Ausübung der Zuwiderhandlung benützt wurden.

3. Die beauftragten Prüfer sind in Ausübung ihrer Dienstgeschäfte berechtigt, Wirtschafts- und Wohngebäude, sowie alle Liegenschaften zu betreten, Fahrzeuge anzuhalten, jegliche Warenproben zu entnehmen und sich alle Buchführungs- oder sonstigen Unterlagen, die ihnen die Durchführung der Prüfung erleichtern können, vorlegen zu lassen oder mitzunehmen. Sie können die zuständigen Polizeibehörden ersuchen, solchen Maßnahmen nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges den Vollzug zu sichern. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen nach Maßgabe der Gesetze zu entsprechen.

4. Die vorläufig beschlagnahmten landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder Tiere können beim Beschuldigten belassen oder auf seine Kosten in in amtliche Verwahrung gegeben werden. Das Ernährungsamt hat bei Gefahr des Verderbs der beschlagnahmten Gegenstände ihre Verwertung zugunsten bezugsberechtigter Verbraucher anzuordnen; der Erlös tritt an die Stelle der Erzeugnisse.

5. Die Protokolle müssen [illegible]ätzung der beschlagnahmten Güter enthalten und innerhalb von drei Tagen nach ihrer Ausfertigung dem Ernährungsamt des Beschlagnahmeortes oder des Betriebsbesitzes des Beschuldigten übermittelt werden.

6. Die Prüfungsberichte mit der vorläufigen Beschlagnahmeerklärung sind dem Ernährungsamt zur Entscheidung zuzuleiten, soweit der Wert der beschlagnahmten Gegenstände 20 000 RM. nicht übersteigt. Es kann wegen einer Zuwiderhandlung eine Ordnungsstrafe bis 20 000 RM. oder die vollständige oder teilweise Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände zugunsten des Landes Baden oder beide Strafen nebeneinander aussprechen. Der Ordnungsstrafbescheid ist dem Beschuldigten zuzustellen.

Bei Ordnungsstrafen oder Beschlagnahmen im Werte von über 20 000 RM. ist zur Entscheidung das Badische Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung zuständig. Dieses ist auch zu vorläufigen Anordnungen nach Art. I § 4 ermächtigt.

7. Rechtsmittel.

Gegen den Ordnungsstrafbescheid kann der Betroffene binnen der Ausschlußfrist von einer Woche nach Bekanntgabe bei dem Amt, das den Strafbescheid erlassen hat, schriftlich oder mündlich Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Die Frist wird auch durch den Eingang des Antrags beim Gericht gewahrt.

Zur Entscheidung ist, wenn der Ordnungsstrafbescheid von dem Badischen Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung erlassen wurde, das Landgericht, sonst das Amtsgericht zuständig. Die Entscheidung des Gerichts ist endgültig.

Die Anrufung der gerichtlichen Entscheidung hat gegenüber ausgesprochenen Ordnungsstrafen oder Beschlagnahmen oder vorläufigen Anordnungen nach Art. I § 4 keine aufschiebende Wirkung.

8. Das Badische Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung und das Ernährungsamt können im Falle schwerer Zuwiderhandlungen oder wenn die Zahlungsfähigkeit des Bestraften in Frage steht, das Verfahren an die Staatsanwaltschaft zur gerichtlichen Verfolgung abgeben. Vorläufige Beschlagnahmen oder Anordnungen erleiden dadurch keinen Aufschub.

Artikel III

Soweit diese Rechtsanordnung nichts Abweichendes bestimmt, finden die Vorschriften der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. 11. 1941 (RGBl. I S. 744) weiterhin unmittelbare oder entsprechende Anwendung. Die Vorschriften der §§ 1—1d der Kriegswirtschaftsverordnung in der Fassung vom 25. 3. 1942 (RGBl. I S. 147) bleiben unberührt.

Das Badische Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Justizministerium Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Diese Rechtsanordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 1. Oktober 1946.

Der Präsident der Landesverwaltung Baden

Dr. Bund

Betr. II. (Große) Juristische Staatsprüfung

Die im Herbst 1946 stattfindende II. (Große) Juristische Staatsprüfung beginnt am Montag dem 4. November 1946. Meldungen zur Prüfung sind bis spätestens 28. Oktober 1946 beim Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes Freiburg i. Br., Holzmarkplatz 2, einzureichen, wo auch das Prüfungsstatut zur Einsichtnahme aufliegt.

Freiburg i. Br., den 15. Oktober 1946.

Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anordnung
über die erste Sitzungsperiode der Kreisversammlungen

Gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 60 des Französischen Oberkommandierenden in Deutschland und gemäß den Protokollen über die Wahlen zu den Kreisversammlungen wird angeordnet:

Artikel 1.

Der Zeitpunkt der Eröffnung der ersten Sitzungsperiode der Kreisversammlungen wird im ganzen Land Baden auf Dienstag, den 29. Oktober 1946, festgesetzt.

Artikel 2.

Der Zeitpunkt für die Schließung dieser Sitzungsperiode wird auf spätestens Dienstag, den 12. November 1946 festgesetzt, vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 4, Absatz 2, der Verordnung Nr. 60.

Artikel 3.

Die Landräte werden mit der Durchführung dieser Anordnung beauftragt, die im Amtsblatt der Landesverwaltung Baden — Franz. Besatzungsgebiet — veröffentlicht wird.

Freiburg i. Br., den 15. Oktober 1946

Der Ministerialdirektor
des Badischen Ministeriums des Innern
Haußer

Bekanntmachung

Am 1. Oktober 1946 hat mit Zustimmung der Militärregierung der badische Verwaltungsgerichtshof in Freiburg seine Tätigkeit wieder aufgenommen. Die Diensträume befinden sich bis auf weiteres im Hause Zasiusstraße 50.

Freiburg i. Br., den 1. Oktober 1946

Der Ministerialdirektor
des Badischen Ministeriums des Innern
Haußer

Anordnung betr. Treibstoffe

Sämtliche Betriebe, welche am 30. September 1946, 24 Uhr, über einen Bestand von wenigstens 200 l Vergaserkraftstoff oder 300 kg Dieselkraftstoff verfügten, haben den zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Bestand umgehend dem Badischen Wirtschaftsministerium bekanntzugeben.

Freiburg i. Br., den 28. September 1946

Der Ministerialdirektor
des Badischen Wirtschaftsministeriums
Dr. Leibbrandt

Anordnung
Errichtung des Badischen Landesamts für kontrollierte Vermögen

Auf Anordnung der Militärregierung ist die Verwaltung des Reichsvermögens, des Vermögens der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie der unter das Gesetz Nr. 52 fallenden Personen in deutsche Hände gelegt. Die für einen Teil dieses Vermögens eingerichtete oberste deutsche Sonderverwaltung trägt den Namen

„Badisches Landesamt für kontrollierte Vermögen" (BLKV.). Die Tätigkeit dieses Amtes wird durch einen Politischen Beirat überwacht. Die Zusammenarbeit beider Organe gewährleistet der Staatskommissar, der als Leiter dieser Landesbehörde dem Präsidenten der Landesverwaltung unmittelbar unterstellt ist.

I. Organisation

Das BLKV. wird von einem Direktor geleitet. Dieser ist der ständige Vertreter des Staatskommissars. Das BLKV. hat seinen Sitz in Freiburg (Kartäuserstr. 124, Fernruf 2907) und umfaßt drei Abteilungen (Verwaltung, Rechtsangelegenheiten und Vorbereitung der Wiedergutmachung). Vollzugsorgane des BLKV. sind die den Finanzämtern angegliederten Kreisstellen, die dem Direktor des BLKV. unmittelbar unterstehen. Der Staatskommissar überwacht die Befolgung seiner Anordnungen durch Bezirkskommissare, die je für den Bereich eines Landeskommissärbezirks zuständig sind.

II. Aufgaben des BLKV.

1. Das BLKV. ist für das Land Baden (französisches Besatzungsgebiet) zuständig.
2. Die Tätigkeit des BLKV. erstreckt sich auf die Kontrolle der nach dem Gesetz Nr. 52 gesperrten und beaufsichtigten Vermögen mit Ausnahme des Landesvermögens und des früheren Reichsvermögens, das unmittelbar durch das Badische Finanzministerium verwaltet wird.

   Außerdem hat das BLKV. die Verwaltung der jüdischen und ehemals als „volks- und staatsfeindlich" geltenden Vermögen.

   Die alliierten und neutralen Vermögen verbleiben unter der unmittelbaren Aufsicht der Militärregierung.

   Die Durchführung des Gesetzes Nr. 52 und seiner Ausführungsvorschriften ist — unbeschadet der Vorschriften unter Abschnitt III, Absatz 2 — Sache des BLKV.

   Außer der Vermögenskontrolle obliegt dem BLKV. die Vorbereitung der Wiedergutmachung der durch den Nationalsozialismus den politisch und rassisch Verfolgten zugefügten Schäden.
3. Alle Behörden sowie die Banken und sonstigen Kreditinstitute sind zur Rechtshilfe verpflichtet.

   Um eine wirksame Kontrolle zu gewährleisten, sind dem BLKV. und seinen Vollzugsorganen durch Behörden und Private alle für

diese Kontrolle notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dazu gehören auch Auskünfte, die nach den bestehenden Vorschriften der Geheimhaltungspflicht (Dienstgeheimnis, Bankgeheimnis) unterliegen. Diese Geheimhaltungspflicht obliegt auch dem BLKV. und seinen Vollzugsorganen sowie dem Politischen Beirat.

III. Aufgaben des Staatskommissars

Der Staatskommissar hat die Beschlüsse des Politischen Beirats durchzuführen. Seine Verfügungen sind durch das BLKV. sowie durch die sonstigen Behörden und durch Private jeweils unverzüglich zu vollziehen.

Verfügungen des Staatskommissars von allgemeiner Bedeutung bedürfen entweder der Gegenzeichnung des Präsidenten der Badischen Landesverwaltung oder des Direktors der Reichsbank, je nachdem es sich um den Vollzug solcher Verfügungen durch Behörden des Landes oder durch Kreditinstitute handelt. Das Nähere hierüber wird im Verwaltungsweg bestimmt.

IV.

Zum Staatskommissar und Leiter des Badischen Landesamtes für kontrollierte Vermögen ist Professor Dr. Franz Kirchheimer bestellt. Direktor des BLKV. ist Ministerialrat Dr. Gerhard Heiland.

Freiburg i. Br., den 21. September 1946.

Der Präsident
der Landesverwaltung Baden
Dr. Bund

Anordnung über Einschränkungen im elektrischen Stromverbrauch

Mit der Bekanntmachung vom 3. September 1946 des Badischen Wirtschaftsministeriums wurde mitgeteilt, daß der Stromverbrauch von Industrie, Handel, Handwerk und Gewerbe auf den tatsächlichen (jedoch höchstens den nach den bisher geltenden Richtsätzen zustehenden) Bezug des Mai 1946 abzustellen ist.

Diese Anordnung hat zahlreiche Betriebe und Gewerbetreibende veranlaßt, Gesuche auf Erhöhung ihres Stromkontingentes beim Bad. Wirtschaftsministerium, Abt. Energie, einzureichen. Es ist technisch nicht möglich, alle eingehenden Gesuche zu beantworten. Soweit es sich um besonders vordringliche Fälle handelt (z. B. dort, wo es sich um den Verderb von Lebensmitteln oder hochwertiger Ware handelt), werden die Anträge entschieden und der Beschluß innerhalb weniger Tage den Antragstellern zugestellt.

Vor Erhalt der Genehmigung darf der zulässige Verbrauch des Monats Mai 1946 in keinem Fall überschritten werden.

Freiburg i. Br., den 28. September 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Wirtschaftsministeriums
Dr. Leibbrandt

Freigabe von Rohstoffen, Fertigwaren usw. nur durch deutsche Dienststellen!

Das Badische Wirtschaftsministerium gibt — im Einvernehmen mit allen zuständigen französischen Behörden — bekannt:

Es ist Betrieben, Handelsunternehmern und sonstigen Personen ausdrücklich verboten, sich persönlich oder brieflich direkt an die oberste Militärregierung in Baden-Baden zu wenden, um ihre Gesuche um Freigabe von Rohstoffen oder Fertigprodukten vorzutragen.

Hierzu wird erklärt:

Bei der Besetzung deutscher Gebiete durch die alliierten Truppen wurden die vorhandenen Waren und Rohstoffe „blockiert" und auf Antrag durch die zuständigen Verwaltungsstellen der Militärregierung freigegeben.

Zur Neuordnung und zum Wiederaufbau des Wirtschaftslebens hat die Militärregierung bereits weitgehend die deutsche Verwaltung eingeschaltet.

Eine Ausnahmestellung nimmt eine beschränkte Anzahl von Firmen ein, welche „sous contrôle direct de la Production Industrielle du Gouvernement Militaire" (unmittelbar unter Kontrolle der Industrieerzeugungsleitung der Militärregierung) stehen; nur diese wenden sich wegen Materialbeschaffung und mit sonstigen Wünschen an ihren Kontrolloffizier.

Alle anderen deutschen Personen und Betriebe müssen nunmehr ihre Material- und sonstigen Anträge bei den zuständigen deutschen Dienststellen einreichen, um bei der Rohstoff- und Warenverteilung berücksichtigt werden zu können. Für Fabriken, Handwerksbetriebe und Handelsunternehmungen ist in der Regel die eigene fachliche Vereinigung zuständig.

Wegen der noch beschränkten Produktion ist es bei der Zuteilung der äußerst knappen Bestände nicht immer möglich, allen Wünschen gerecht zu werden. Entscheidend ist nicht der Wunsch des Einzelnen, sondern die Dringlichkeit des Verwendungszwecks.

Manche Firmen und Personen (natürliche und juristische) glauben immer noch, ihren Wünschen dadurch Nachdruck verleihen zu können, daß sie sich brieflich oder persönlich an die oberste Militärregierung oder deren fachliche Stellen in Baden-Baden wenden.

Ein solches Verfahren stört die Arbeit dieser Behörden und den Wiederaufbau eines geordneten Wirtschaftslebens. Da es sich leider gezeigt hat, daß viele sich nicht an die Ordnung halten, sieht sich die Militärregierung veranlaßt, mit empfindlichen Strafen gegen Antragsteller vorzugehen, welche den vorgeschriebenen Weg über die deutsche Verwaltung nicht einhalten.

Freiburg i. Br., den 15. Oktober 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Wirtschaftsministeriums
Dr. Leibbrandt

Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229
Herausgeber und Schriftleitung: Badisches Ministerium des Innern, Freiburg i. Br., Zasiusstraße 30

DAC. GEB. VERS. ANST.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

1. Jahrgang | Freiburg i. Br., 26. Oktober 1946 | Nummer 19

Inhalt

Anordnungen, Bekanntmachungen, Runderlasse

Verordnung Nr. 65 über Bildung einer Beratenden Versammlung für Baden. Einschränkungen im elektrischen Stromverbrauch Durchführung des Anbauplanes 1946/47. Schulordnung. Volks- und Berufszählung am 29. 10. 1946. Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten. Rundschreiben über Sterbeurkunden verstorbener Kriegsversehrter. Beilage.

Verordnung Nr. 65

über Bildung einer Beratenden Versammlung für Baden

Der Général Commandant en Chef Français en Allemagne erläßt auf Vorschlag des Administrateur Général, Adjoint pour le Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation nach Anhörung des Comité Juridique unter Bezugnahme auf

Dekret vom 15. Juni 1945 über die Errichtung eines Commandement en Chef Français en Allemagne, abgeändert durch Dekret vom 18. Oktober 1945,

Verordnung Nr. 1 vom 28. Juli 1945 über Aufrechterhaltung der vom Commandement Suprême Interallié oder in seinem Namen erlassenen Verordnungen und Bestimmungen,

Verordnung Nr. 1 des Commandement Suprême Interallié über Vergehen,

Verordnung Nr. 44 vom 28. Mai 1946 über die Aufstellung von Wählerlisten für deutsche Wahlen,

Verordnung Nr. 49 vom 5. August 1946 betreffend Wahlgeheimnis und Wahlfreiheit sowie Gesetzmäßigkeit und Wahrhaftigkeit der Abstimmung bei den deutschen Wahlen im französischen Besetzungsgebiet,

Verordnung Nr. 50 vom 5. August 1946 über die Gemeindewahlen in Baden,

Verordnung Nr. 60 vom 2. September 1946 über die Wahlen zu den Kreisversammlungen in Baden folgende

Verordnung:

Allgemeine Bestimmung

Artikel 1. Es wird für Baden die Bildung einer Beratenden Versammlung angeordnet.

Titel I

Wahl der Mitglieder der Beratenden Versammlung

Artikel 2. Die Versammlung setzt sich aus 61 Mitgliedern zusammen, die von zwei verschiedenen Wahlkörpern in geheimer Abstimmung auf Grund der Verhältniswahl gewählt werden; Sprenkelung (Streichung von Bewerbern unter Ersatz durch Bewerber anderer Wahlvorschläge), Aufstellung gemeinsamer Listen oder Listenverbindungen finden nicht statt.

Artikel 3. Den ersten Wahlkörper bilden die Mitglieder der Kreisversammlung. Er wählt aus seiner Mitte, auf Grund der Verhältniswahl, 40 Vertreter für die Beratende Versammlung.

Artikel 4. Der zweite Wahlkörper setzt sich aus Mitgliedern der Gemeindeversammlungen der Städte mit mehr als 7000 Einwohnern (Freiburg, Villingen, Konstanz, Baden-Baden, Offenburg, Lörrach, Lahr, Singen, Rastatt, Emmendingen, Radolfzell, Weil am Rhein, Überlingen, Rheinfelden) zusammen; er wählt aus seiner Mitte, auf Grund der Verhältniswahl, 21 Vertreter für die Beratende Versammlung.

Artikel 5. Jeder Wähler, der zugleich Mitglied einer Kreisversammlung und einer der in Artikel 4 aufgeführten Gemeindeversammlungen ist, stimmt gleichzeitig im Wahlkörper der Kreisversammlungen und in dem der Gemeindeversammlungen.

Artikel 6. Nur die zugelassenen politischen Parteien dürfen für die beiden vorgenannten Wahlkörper Wahlvorschläge einreichen.

Artikel 7. Jeder Wahlvorschlag muß im ganzen so viele Namen enthalten, wie es der Anzahl der zu besetzenden Sitze entspricht.

Artikel 8. Jeder Bewerber muß entweder einer Kreisversammlung oder der Gemeindeversammlung einer Stadt mit mehr als 7000 Einwohnern (Artikel 4) angehören.

Artikel 9. Das Verfahren der Verhältniswahl gemäß Artikel 2 ist das gleiche wie das vor 1933 in Baden in Geltung gewesene und für die Gemeindewahlen vom 15. September 1946 angewandte.

Artikel 10. Die Wahlvorschläge sind zwei Wochen vor dem Wahltage mit der Unterschrift der Mitglieder eines jeden Parteivorstandes dem Ministerialdirektor des Innern einzureichen. Jeder Bewerber muß seine Zustimmung zu der Eintragung in die Vorschlagsliste, auf der sich sein Name befindet, schriftlich erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 11. Die Vorschlagslisten werden von einem Landesausschuß geprüft. Der Wahlausschuß setzt sich zusammen aus:

einem vom Ministerialdirektor des Innern ernannten Mitglied als Vorsitzenden,

je einem Vertreter der zugelassenen Parteien.

Artikel 12.

a) Der Wahlausschuß prüft die eingereichten Wahlvorschläge und stellt fest, ob die in den Wahlvorschlägen eingetragenen Personen gemäß Artikel 8 wählbar sind. Wenn sich in einem Wahlvorschlag die Namen von Personen befinden, die nicht wählbar sind, so hat der Wahlvorstand den Vertrauensmann, der für die Vorschlagsliste verantwortlich ist, hiervon in Kenntnis zu setzen. Dieser ist in einem solchen Falle verpflichtet, innerhalb 24 Stunden nach dem Empfang der Benachrichtigung die abgelehnten Personen durch andere zu ersetzen.

b) Wenn der Wahlausschuß einen oder mehrere der vorgeschlagenen Bewerber aus irgendeinem anderen Grunde als nicht wählbar erachtet, hat er den für die Vorschlagsliste verantwortlichen Vertrauensmann hiervon in Kenntnis zu setzen.

Der in Betracht kommenden Partei steht es frei, den abgelehnten Bewerber binnen gleicher Frist durch einen anderen zu ersetzen.

Artikel 13. Die vom Wahlausschuß geprüften Vorschlagslisten werden spätestens am 10. Tage vor der Wahl vom Ministerialdirektor des Innern abgeschlossen. Die Bekanntgabe der Vorschlagslisten an jedes der Mitglieder der beiden Wahlkörper (Artikel 2) hat durch den Ministerialdirektor des Innern zu erfolgen.

Artikel 14. Die Wahlkörper (Artikel 3 und 4) treten am 17. November 1946 in Freiburg in getrennten Wahllokalen zusammen.

Artikel 15. Die Wahllokale sind von 10 bis 18 Uhr geöffnet.

Das Wahlbüro setzt sich jeweils aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen, welche vom Ministerialdirektor des Innern ernannt werden. Nach Schluß der Wahl hat das Wahlbüro das Ergebnis der Wahl zu ermitteln und die Namen der Gewählten zu verkünden; hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlbüros zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift ist dem Ministerialdirektor des Innern zu übermitteln.

Artikel 16. Die Beratende Versammlung tritt am 22. November 1946 zusammen, um die Gültigkeit der Mandate ihrer Mitglieder zu prüfen. In der Sitzung führt das älteste Mitglied den Vorsitz. Beisitzer sind die beiden nach ihm ältesten und die beiden jüngsten Mitglieder der Versammlung; Schriftführer ist ein Beamter des Ministeriums des Innern.

Artikel 17. Wenn ein Bewerber für nicht gewählt erklärt wird, hat der Ministerialdirektor des Innern darauf hinzuwirken, daß er durch denjenigen Bewerber ersetzt wird, der in der Reihenfolge der Vorschlagsliste seiner Partei auf den letzten gewählten Bewerber dieser Liste folgt.

Die Versammlung hat nach Maßgabe des vorstehenden Artikels das Mandat des nachrückenden Bewerbers für gültig zu erklären.

Wenn in der Person eines Mitgliedes der Versammlung nach der Gültigkeitserklärung seines Mandates ein Grund für seine Unwählbarkeit, gleichviel welcher Art, eintritt, geht es kraft Gesetzes seines Mandates verlustig.

Artikel 18. Im Falle des Ablebens, der Mandatsniederlegung oder des Mandatsverlustes eines Mitgliedes der Versammlung, hat der Ministerialdirektor des Innern binnen 5 Tagen nach Empfang der Mitteilung von dem Ableben oder der Mandatsniederlegung oder des Mandatsverlustes denjenigen Bewerber für gewählt zu erklären, welcher auf den letzten gewählten Bewerber der Vorschlagsliste der Partei folgt, auf der sich der Name des weggefallenen Mitgliedes befand. Sein Mandat ist nach Maßgabe des Artikels 16 für gültig zu erklären.

Titel II

Art der Tätigkeit der Beratenden Versammlung

Artikel 19. Sobald die Versammlung die Mandate von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder für gültig erklärt hat, wird in geheimer Abstimmung auf Grund absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zur Wahl des Präsidiums geschritten.

Artikel 20. Die Provisorische Regierung ist auf Ersuchen des Präsidiums verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die eine Behandlung der auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten in voller Sachkenntnis ermöglichen.

Artikel 21. Die Beratende Versammlung tritt am ersten Montag eines jeden Monats zu einer ordentlichen, höchstens eine Woche dauernden Sitzung zusammen.

Falls der Präsident der Provisorischen Regierung es für notwendig hält, tritt auf sein Ersuchen die Versammlung zu einer außerordentlichen Sitzung von gleicher Dauer zusammen.

Artikel 22. Die Sitzungen der Beratenden Versammlung sind öffentlich. Eine übersichtliche Zusammenfassung der Verhandlungen ist am Tage nach der Sitzung im Amtsblatt zu veröffentlichen, es sei denn, daß die Versammlung auf Ersuchen der Provisorischen Regierung oder auf Vorschlag des Präsidiums hierüber im Wege besonderer Abstimmung anders entscheidet.

Die Mitglieder der Provisorischen Regierung sind berechtigt, den Sitzungen der Versammlung beizuwohnen und müssen von der Versammlung angehört werden.

Die Versammlung fertigt über jede Sitzung eine Niederschrift, die zwecks Genehmigung bei der Eröffnung einer jeden Sitzung und am Schluß der letzten Sitzung zur Verlesung zu bringen ist.

Die Niederschrift ist unverzüglich dem Präsidenten der Provisorischen Regierung zuzuleiten.

Artikel 23. In der Versammlung werden die Stimmen, soweit es sich nicht um die Wahl von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Mitgliedern des Präsidiums handelt, in öffentlicher Wahl nach dem Grundsatz absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder abgegeben.

Artikel 24. Die Versammlung gibt sich selbst eine Geschäftsordnung; sie kann aus dem Kreis ihrer Mitglieder Sonderkommissionen bilden, die außerhalb der Sitzungen tagen können.

Titel III

Befugnisse der Beratenden Versammlung

Artikel 25. Die Beratende Versammlung nimmt zu den Fragen, mit denen sie von der Provisorischen Regierung befaßt wird, gutachtliche Stellung.

Artikel 26. Über den Landeshaushalt muß die Stellungnahme der Versammlung eingeholt werden, desgleichen über Anleihepläne, die über die Summe von 100 Millionen Mark hinausgehen.

Artikel 27. Die Versammlung hat im Einvernehmen mit der Provisorischen Regierung einen Verfassungsentwurf aufzustellen, der einer Volksabstimmung zu unterwerfen ist.

Artikel 28. Die Auflösung der Versammlung findet kraft Gesetzes in dem Zeitpunkt statt, in dem die Versammlung oder die Versammlungen gemäß der Landesverfassung in Tätigkeit treten.

Artikel 29. Diese Verordnung ist im Amtsblatt des Französischen Oberkommandos in Deutschland zu veröffentlichen und in der Zone Française d'Occupation durchzuführen.

Baden-Baden, den 8. Oktober 1946.

Le Général d'Armée KOENIG
Commandant en Chef Français en Allemagne
P. KOENIG

Bekanntmachung
über die Einschränkung im elektr. Stromverbrauch

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Industriebetriebe künftig Anträge auf Stromzuteilungen nicht mehr an das Bad. Wirtschaftsministerium, Abteilung Energie, sondern nur noch an ihre zuständige Fachkommission zu richten haben. Entsprechende Richtlinien werden die Fachkommissionen den Betrieben mitteilen.

Anträge auf Neuanschluß von Motoren und größeren Stromverbrauchern können bis auf weiteres nicht mehr gestellt werden, auch nicht für die Landwirschaft.

Freiburg i. Br., den 1. Oktober 1946

Der Ministerialdirektor
des Badischen Wirtschaftsministeriums
Dr. Leibbrandt

Anordnung
zur Durchführung des Anbauplanes 1946/47

Gemäß Weisung der Militärregierung wird auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. August 1939 (RGBL. I S. 1521) angeordnet:

§ 1

Der Anbau von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist nach dem von der Militärregierung erlassenen Anbauplan durchzuführen. Die vom Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung auf die einzelnen Landkreise umgelegten Anbauflächen sind von den Landwirtschaftsämtern auf die Gemeinden zu verteilen und in diesen durch den Bürgermeister im Benehmen mit dem örtlichen Leistungsausschuß nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der einzelnen Betriebe umzulegen und diesen in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

§ 2

Für die Durchführung des Anbauplanes in der Gemeinde ist der Bürgermeister verantwortlich. Er hat unter Mitwirkung des Leistungsausschusses alle der Gemeinde zufließenden Betriebsmittel (Saatgut, landwirtschaftliche Geräte, Düngemittel, Treibstoff usw.) an die Betriebsleiter entsprechend der zugeteilten Anbauflächen zu verteilen, die gegenseitige Hilfe der einzelnen Betriebe in der Gemeinde durch Austausch von Arbeitskräften sowie durch gemeinschaftliche Benützung von Arbeits- und Produktionsmittel zu organisieren.

§ 3

Innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Anbauplanes hat der Bürgermeister dem zuständigen Landwirtschaftsamt eine genaue Aufstellung über die den Erzeugern auferlegten Anbauflächen einzusenden. Spätestens 14 Tage nach diesem Zeitpunkt hat der Bürgermeister dem zuständigen Landwirtschaftsamt unter Darlegung der Gründe die Betriebe zu bezeichnen, die den Anbauplan voraussichtlich nicht durchführen können oder wollen. Soweit hierbei Hilfsmaßnahmen zur Erfüllung des Anbauplanes über die Organisation der Gemeinschafts- und Nachbarschaftshilfe hinaus notwendig werden, sind diese nach Art und Umfang genau zu bezeichnen und anzufordern.

§ 4

Für die Durchführung des Anbauplanes im Landkreis ist der Leiter des Landwirtschaftsamtes verantwortlich. Er hat gemeinschaftlich mit den Bürgermeistern seines Kreises alle Maßnahmen zur Erfüllung des Anbauplanes sicherzustellen. Kommt der Bürgermeister den Weisungen des Landwirtschaftsamtes nicht oder nicht vollständig nach, so ist der Leiter des Landwirtschaftsamtes verpflichtet, sofort gegen den betreffenden Bürgermeister Strafantrag beim zuständigen Landrat zu stellen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis und Geldstrafen bis zu 100 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe bis zu 150 RM oder auf Haft oder auf Ordnungsstrafe erkannt werden. Außerdem können gegen den Betriebsleiter, der den Anbauplan zu spät beendet oder ihn nachlässig durchführt oder der den Anbauplan durch seine Einstellung und Handlungsweise gefährdet und bloßstellt oder wenn ihm bei der Erfüllung des Anbauplanes schlechter

Wille oder Böswilligkeit nachgewiesen wird, Maßnahmen gemäß der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 20. Januar 1943 (RGBL I S. 422) angewendet werden.

§ 6

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 26. Juli 1946

Der Ministerialdirektor
für Landwirtschaft und Ernährung
Diez

Bekanntmachung

An die Leitungen aller unterstellten Schulen.

Am Allerheiligentag, Freitag, den 1. November, und an Allerseelen, Samstag, den 2. November, fällt der Unterricht aus.

Freiburg i. Br., den 9. Oktober 1946.

Der Ministerialdirektor
des Bad. Ministeriums des Kultus u. Unterrichts
Dr. Ott

Bekanntmachung

An sämtliche unterstellten Dienststellen.

Am 29. Oktober 1946 findet auf Anordnung des Alliierten Kotrollrats und der Militärregierung in allen vier Besatzungszonen eine Volks- und Berufszählung statt. Diese Zählung, die in ihrer Gestaltung, in der Ausführung und in den statistischen Ergebnissen der Volkszählung vom 17. Mai 1939 gleicht, soll zur Ermittlung der heutigen bevölkerungs-, sozial- und wirtschaftspolitischen Verhältnisse dienen und ist daher für alle künftigen Maßnahmen auf diesem Gebiet von entscheidender Bedeutung.

Die Durchführung der Zählung ist den deutschen Behörden übertragen. Die Hauptzählungskommisare für die Stadt- und Landkreise sind bereits bestellt. In den Gemeinden sind zur Leitung der Zählung Zählungskommissare eingesetzt. Die Zählung selbst muß durch ehrenamtliche Zähler durchgeführt werden.

In Baden — französisches Besatzungsgebiet — werden rund 13 000 Zähler benötigt. Bei den gegenwärtigen Lebensverhältnissen wird es vor allem in den Städten nicht leicht sein, genügend und zuverlässige Zähler zu finden. Die Beamten und Angestellten werden daher zur Übernahme des Zähleramtes aufgefordert; für das Zählgeschäft sind sie vom Dienst befreit.

Freiburg i. Br., den 23. September 1946.

Der Ministerialdirektor
des Bad. Ministeriums des Kultus u. Unterrichts
Dr. Ott

Bekanntmachung

Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten.

Die nächste Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen findet voraussichtlich im Mai 1947 an der Universität Freiburg statt. Sie wird nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 30. Januar 1940 abgehalten; doch treten die nachstehenden Änderungen ein:

1. Alle in der Prüfungsordnung enthaltenen nationalsozialistischen Forderungen sind aufgehoben.
2. Französisch ist als Grund- und als Beifach möglich, und seine Wahl im Hinblick auf die Bedürfnisse der Höheren Schulen besonders erwünscht.
3. Außer in Französisch und Englisch wird noch in den Fremdsprachen Italienisch und Russisch geprüft.
4. Leibesübungen sind nur als Prüfungsbeifach möglich.

Die Meldung zur Prüfung ist bis spätestens 1. November 1946 beim Sekretariat der Universität Freiburg i. Br. einzureichen. Der Bewerber hat darin das Grundfach und die Beifächer, in denen er geprüft werden will, anzugeben sowie das Studiengebiet des Grundfaches, aus dem er die Aufgabe für die Hausarbeit wünscht. Für die Anfertigung der letzteren wird eine Frist von drei Monaten festgesetzt. Kriegsteilnehmern kann unter gewissen Voraussetzungen die Prüfung in einem der beiden Beifächer erlassen werden.

Der Meldung sind beizufügen:

a) ein handgeschriebener ausführlicher Lebenslauf;
b) das Reifezeugnis in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift;
c) ein Staatsangehörigkeitsausweis;
d) die Studienbücher, die Seminar- und Übungsscheine mit Verzeichnis;
e) in den Fremdsprachen die gelesene Literatur;
f) ein polizeiliches Führungszeugnis.

Freiburg i. Br., den 1. Oktober 1946.

Der Ministerialdirektor
des Bad. Ministeriums des Kultus u. Unterrichts
Dr. Ott

Rundschreiben

des Ministeriums des Innern vom 15. Okt. 1946 Nr. 24 901 über Sterbeurkunden verstorbener Kriegsversehrter

An die Standesämter.

Die Sterbeurkunden verstorbener Kriegsversehrter sind in Zukunft auf Antrag mit einem Vermerk über die Todesursache (§ 287 DA.) zu versehen, da dieser Vermerk unerläßliche Voraussetzung für die Gewährung von Sterbe- und Bestattungsgeld sowie Hinterbliebenenversorgung ist.

Freiburg i. Br., den 15. Oktober 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Ministeriums des Innern
Haußer

Herausgeber und Schriftleitung: Badisches Ministerium des Innern, Freiburg i. Br., Zasiusstraße 50
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229

BAD. GES. VERS. ANST.
Eing. 29. OKT. 1946

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

1. Jahrgang | Freiburg i. Br., 30. Oktober 1946 | Nummer 20

Inhalt

Anordnungen, Bekanntmachungen, Runderlasse

Personalveränderungen im Bereich des Ministeriums des Innern. Festlegung der Feiertage. Dienstsiegel. Zahlung von Bezügen im öffentlichen Dienst. Ernennung der Leiter der Allgemeinen Krankenkassen. Erfassung und Bewirtschaftung von tierischen Haaren und Borsten (außer Wolle) in der französisch besetzten Zone. Abzeichen an Kraftfahrzeugen. Unterbringung von Kriegsbeschädigten im öffentlichen Dienst. Schulhefte. Lehrerzeitschrift. Beilage.

Personalveränderungen im Bereich des Ministeriums des Innern

Mit Wirkung vom 23. August 1946 wurde Landrat Gerhard Schwoerer in Neustadt i. Schw. von seiner Dienststellung als Landrat des Kreises Neustadt i. Schw. enthoben und gleichzeitig aus dem Dienst der Badischen allgemeinen und inneren Verwaltung entlassen.

Freiburg i. Br., den 18. Oktober 1946.

Der Ministerialdirektor des Badischen Ministeriums des Innern
Haußer

Rechtsanordnung über die Festlegung der Feiertage

§ 1

Außer den Sonntagen sind Feiertage:

A. Die staatlich anerkannten Feiertage:

1. der Neujahrstag,
2. der Ostermontag,
3. der Himmelfahrtstag,
4. der Pfingstmontag,
5. Allerheiligen,
6. der Christtag,
7. der Stefanstag,
8. der Fronleichnamstag in Gemeinden, in denen die katholische Konfession Pfarr-Rechte hat,
9. der Karfreitag in Gemeinden, in denen die protestantische Konfession Pfarr-Rechte hat,
10. der 1. Mai.

B. Die kirchlichen Feiertage:

1. der Dreikönigstag,
2. der Josefstag,
3. der Gründonnerstag,
4. Peter und Paul,
5. Mariä Himmelfahrt,
6. Mariä Empfängnis.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen über die Festlegung der Feiertage außer Kraft.

Freiburg i. Br., den 22. Oktober 1946.

Der Ministerialdirektor des Badischen Ministeriums des Innern
Haußer

Verwaltungsanordnung über Dienstsiegel

§ 1

Die Dienststellen der Landesverwaltung Baden — Franz. Besatzungsgebiet — führen das Dienstsiegel gemäß Verordnung vom 4. Januar 1921 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1921, Seite 43).

§ 2

Bis zur Entschließung über die endgültige Gestaltung des Siegels ist allgemein nur das kleine Dienstsiegel im Durchmesser von 3 cm und nur in der Ausführung als Farbdruckstempel aus Gummi zu beschaffen. Soweit noch Siegel aus Metall in der Ausführung der Verordnung vom 4. Januar 1921 vorhanden sind, können sie weiterhin verwendet werden.

§ 3

Die Beschaffung der Dienststempel für Bezirksstellen hat in Landkreisen durch die zuständigen Landräte, in Stadtkreisen durch die zuständigen Polizeidirektionen bei einer als zuverlässig anerkannten Stempelfabrik zu erfolgen. Bestellungen sind unter Angabe der Beschriftung mit Ortsangabe beim Landrat (beim Polizeidirektor) einzureichen. Die Kosten sind aus Haushaltsmitteln für Geschäftsbedürfnisse der einzelnen Dienststellen zu bestreiten. Die unmittelbare Beschaffung von Dienststempeln durch die einzelnen Dienststellen ist untersagt.

Zentralstellen bestellen ihre Dienststempel unmittelbar bei einer zuverlässigen Stempelfabrik.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4

Die Verwendung von Dienstsiegeln mit dem früheren Hoheitszeichen des Reiches ist verboten. Vorhandene Farbdruckstempel aus Gummi und Siegelmarken dieser Art sind zu vernichten; Prägesiegel und Farbdruckstempel aus Metall sind alsbald der Maschinen- und elektrotechnischen Abteilung des Finanzministeriums in Freiburg, Turnseestr. 5, einzusenden. Bei der Aufgabe der Bestellung für neue Dienststempel ist dem Landrat (dem Polizeidirektor) zu bestätigen, daß die alten Siegel und Stempel vernichtet bzw. abgeliefert wurden.

§ 5

Weiter erforderliche Anordnungen erläßt das Finanzministerium.

Freiburg i. Br., den 4. Oktober 1946.

Der Präsident der Landesverwaltung Baden
Dr. Bund

Bekanntmachung

Zahlung von Bezügen im öffentlichen Dienst

I.

Nach Anordnung der Militärregierung wird die Verordnung über die Lohnzahlung an noch im Militärdienst stehende Personen im Amtsblatt der Militärregierung Baden Nr. 5 vom 25. Juli 1945, Seite 10, mit Ergänzung durch die Bekanntmachung vom 8. August 1945 (Amtsblatt Nr. 6 vom 19. August 1945, S. 23) außer Kraft gesetzt.

II.

Die Versorgung der Familienangehörigen von kriegsgefangenen oder vermißten Beamten mit Dienstsitz in Südbaden, die ihre Bezüge aus einer in Baden gelegenen öffentlichen Kasse erhalten haben, wird mit Zustimmung der Militärregierung in nachstehender Weise geregelt:

1. Die Besoldungsbezüge kriegsgefangener Beamter werden in Höhe von 50% des Grundgehalts und des Wohnungsgeldzuschusses an die Familienangehörigen weitergewährt. Dazu treten die Kinderzuschläge.

Der Gesamtbetrag dieser Bezüge darf einschließlich der Kinderzuschläge 200 RM. im Monat nicht übersteigen; er soll mindestens 100 RM. betragen, soweit die Gesamtbezüge vorher diesen Betrag erreicht hatten.

Als Familienangehörige gelten außer der Ehefrau und den Kindern alle mit dem Beamten in Hausgemeinschaft lebenden Personen, für deren Lebesunterhalt er bisher aufzukommen hatte.

2. Bei vermißten Beamten werden die Bezüge in Höhe der im Todesfall zustehenden Bezüge gewährt mit der Maßgabe, daß die Gesamtbezüge monatlich einschließlich der Kinderzuschläge nicht hinter 60 RM. zurückbleiben und nicht 200 RM. übersteigen dürfen.

3. Voraussetzung für die Weiterzahlung der Besoldungsbezüge in obiger Höhe ist, daß die Familie nicht über sonstige Einnahmen von monatlich mehr als 50 RM. aus eigener Erwerbstätigkeit oder aus Vermögen verfügt. Bei höherem eigenem Einkommen ist der überschießende Betrag in voller Höhe auf die zu gewährenden Besoldungsbezüge anzurechnen.

4. An Familienangehörige von Beamten, die nach der Entscheidung im politischen Säuberungsverfahren aus dem Dienst zu entlassen sind, dürfen keine Bezüge weitergezahlt werden. In solchen Fällen kann nur Unterstützung nach den allgemeinen Fürsorgebestimmungen gewährt werden.

5. Die Auszahlung der anteiligen Besoldungsbezüge erfolgt durch die bisher für die Gehaltszahlungen zuständige Besoldungskasse auf Weisung der vorgesetzten Dienststelle.

6. Familienangehörige von kriegsgefangenen oder vermißten Beamten stellen einen entsprechenden Antrag auf Weitergewährung der Bezüge an die für die Besoldungsregelung zuständige Dienststelle. Sie legen gleichzeitig eine behördliche Bestätigung, daß der Beamte nach der Entscheidung im politischen Säuberungsverfahren im Dienst verbleiben kann, oder, wenn das Säuberungsverfahren noch nicht durchgeführt ist, einen ausgefüllten Fragebogen über die politische Zugehörigkeit und Tätigkeit des Beamten bei. Dem Antrag ist weiter eine eidesstattliche Erklärung darüber beizufügen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Familie eigenes Einkommen außer den Besoldungsbezügen des kriegsgefangenen oder vermißten Beamten aus eigener Arbeit oder aus Vermögen hat. Nachträgliche Änderungen sind jeweils umgehend der Dienststelle mitzuteilen.

7. Die Dienststelle läßt den eingereichten Fragebogen von der für die politische Säuberung zuständigen Stelle prüfen. Beim Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen erläßt die Dienststelle die Zahlungsanordnung über die sich hiernach ergebenden Bezüge an die Besoldungskasse unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Empfangsberechtigten. Wenn eine Weiterzahlung der Bezüge nicht möglich ist, wird der Antragsteller entsprechend verständigt.

8. Soweit Familienangehörige von kriegsgefangenen oder vermißten Beamten eine Geldzulage durch die Gemeindekasse auf Grund der Anordnung der Militärregierung über die Lohnzahlung an noch im Militärdienst stehende Personen (Amtsblatt Nr. 5 vom 25. Juli 1945, S. 10) erhalten haben, sind sie durch die Gemeinde aufzufordern, einen Antrag gemäß Ziffer 6 auf anteilige Weiterzahlung der Bezüge an die vorgesetzte Dienststelle des Beamten zu richten. Die Weiterzahlung der Geldzulage durch die Gemeindekasse ist mit Ende Oktober 1946 einzustellen.

III.

Die obigen Bestimmungen finden auf die nichtbeamteten Bediensteten des öffentlichen Dienstes, ohne Einräumung eines Rechtsanspruchs, Anwendung.

IV.

Die Neuregelung tritt mit Wirkung vom 1. November 1946 an in Krtft.

Freiburg i. Br., den 4. Oktober 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Finanzministeriums
Dr. Bund

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anordnung

über die Ernennung der Leiter der Allgemeinen Ortskrankenkassen vom 11. Oktober 1946

Mit Zustimmung der französischen Militärregierung wird angeordnet:

Die nach dem Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 577) und seinen Durchführungsvorschriften gegebene Zuständigkeit des Leiters der Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe zur Ernennung der Leiter der Ortskrankenkassen wird hiermit beseitigt. Die Ernennung erfolgt durch das Badische Arbeitsministerium. Vor einer endgültigen Ernennung ist der Leiter der Landesversicherungsanstalt und der Verband der Ortskrankenkassen zu hören.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 11. Oktober 1946.

Der Ministerialdirektor des Badischen Arbeitsministeriums
Martzloff

Anordnung

über die Erfassung und Bewirtschaftung von tierischen Haaren und Borsten (außer Wolle) in der französisch besetzten Zone

Die Bürsten- und Pinselindustrie sowie das Bürsten- und Pinselmacherhandwerk benötigen in großen Mengen alle Arten tierischer Haare und Borsten, die die wichtigsten Besteckungsstoffe für alle nur denkbaren bürsten- und pinselgewerblichen Handwerks- und Reinigungsgeräte darstellen.

Damit diese so nötigen Produktionsmittel für die Folge restlos erfaßt werden, erlassen die zuständigen Instanzen der Länder innerhalb der französisch besetzten Zone im Einvernehmen mit der Militärregierung besondere Anordnungen.

I.

Vor Erteilung jeder Schlachterlaubnis ist seitens des Metzgers, der Schlachthofverwaltung oder des die Schlachtung beantragenden Landwirts eine eidesstattliche Verpflichtung zu unterschreiben des Inhalts, daß sämtliche im Schlachtprozeß anfallenden Haare und Borsten im Sinne dieser Bestimmungen zur Ablieferung zu bringen sind.

Für die Beibringung und gewissenhafte Erfüllung der geforderten eidesstattlichen Erklärung ist der zuständige Tierbeschauer verantwortlich.

II.

Sämtliche in der französisch besetzten Zone anfallenden und in dieser bereits vorhandenen Tierhaare und Borsten unterliegen mit sofortiger Wirkung der Bewirtschaftung. Dasselbe gilt für alle in die französisch besetzte Zone eingeführten Haare und Borsten. Der freihändige An- und Verkauf dieser Produktionsstoffe ist daher verboten. Das Verbot erstreckt sich auch auf die Annahme von Borsten und Haare im Sinne des Abschnittes III gegen Lieferungsversprechen insonderheit von Haushaltgeräten, Werkzeugen, Bürstenwaren, Pinsel usw.

III.

Als Tierhaare und Borsten gelten insbesondere: Pferde-, Kuh-, Rinder- und Kälberhaare (Mähnen, Schweife, Fesselhaare usw.), Schweinehaare und -borsten, Wildschweinsborsten, Ziegenhaare, Rindschweifhaare, Edelhaare usw., jedoch nicht Schafwolle, für deren Erfassung besondere Bestimmungen gelten.

IV.

Alle Anfallstellen, also alle Schlachthöfe, Metzgereien und Hausschlächtereien, Landwirte, Pferdehalter, Häuteverwertungen, Gerbereien, Abdeckereien usw. sind verpflichtet, alle anfallenden Haare und Borsten zu sammeln und sorgfältig aufzubewahren, damit ein Verderb dieser wichtigen Produktionsrohstoffe ausgeschlossen ist. Diese sind regelmäßig an die gemäß Ziffer V behördlich zugelassenen Tierhaargroßhändler und Sammler zu verkaufen.

V.

Zum Ankauf aller tierischen Haare und Borsten sind nur solche Großhändler und Sammler ermächtigt, die seitens der zuständigen Instanzen eine Zulassung für diesen Tätigkeitszweig erhalten haben.

Zuständig für die Erteilung derartiger Sammler-Legitimationen sind:

Für Baden: Das Badische Wirtschaftsministerium — Referat: Altstoffverwertung — Freiburg i. Br.

Für Württemberg: Die Landesdirektion der Wirtschaft in Tübingen.

Für das Rheinpfälzische Land: Das Oberregierungspräsidium — Abt. Handel und Verkehr — Neustadt/Pfalz.

Für das Saargebiet: Das Oberregierungspräsidium Saarbrücken.

Die erteilten Zulassungen können von besonderen Auflagen abhängig gemacht und ebenso jederzeit widerrufen werden.

VI.

Großhändler und Sammler sind verpflichtet, das anfallende Material regelmäßig abzunehmen und für sorgsame Behandlung, Sortierung usw. Sorge zu tragen.

Allmonatlich zum 5. Tag sind alle vorhandenen Bestände auf besonderen Meldevordrucken den hierfür besonders nominierten Stellen gewissenhaft zu melden. In Baden sind diese Meldungen dem Referat Altstoffverwertung beim Badischen Wirtschaftsministerium, Freiburg i. Br., zu erstatten. Der Meldepflicht unterliegen auch alle Haar- und Borstenzurichtereien.

VII.

Zum Zweck der Aktivierung der Sammeltätigkeit erhalten die ablieferungswilligen Anfallstellen besondere Prämien in Form von bürsten- und pinselgewerblichen Fertigerzeugnissen. Alle als

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prämien zu betrachtenden Lieferungen an Bürstenwaren, Pinsel und Besen erfolgen durch die Produktionsfirmen, gegebenenfalls unter Einschaltung der einschlägigen Fachgeschäfte, direkt. Dagegen ist der Vertrieb und die Verteilung von Fertigerzeugnissen durch die behördlich zugelassenen Tierhaargroßhändler und Sammler untersagt.

VIII.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden bestraft. Betriebe der Bürsten- und Pinselproduktion, die direkte Materialaufkäufe tätigen, ohne im Besitz einer Sammlerlegitimation zu sein, werden geschlossen.

Freiburg i. Br., den 15. Oktober 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Wirtschaftsministeriums
Dr. Leibbrandt

Anordnung
betreffend Abzeichen an Kraftfahrzeugen

Auf Grund des § 29 des badischen Pol.-Str.-Ges. wird angeordnet:

§ 1

Es ist verboten, an Kraftfahrzeugen einen Wimpel, eine Kokarde oder ein anderes Abzeichen zu führen.

§ 2

Ausgenommen sind die Kraftfahrzeuge der Ministerialdirektoren und der Landräte, die eine Kokarde in den badischen Farben führen dürfen; der Durchmesser der Kokarde beträgt bei den Wagen der Ministerialdirektoren 6 cm, bei den Wagen der Landräte 4 cm.

Die Kraftfahrzeuge des Badischen Hilfswerks, des Caritasverbandes und der Ev. Inneren Mission dürfen ein Kennzeichen führen, das vom Ministerium des Innern zu genehmigen ist.

§ 3

Auf die Wagen der konsularischen Vertreter bezieht sich diese Verordnung nicht.

Freiburg i. Br., den 15. Oktober 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Ministeriums des Innern
Haußer

Bekanntmachung
Unterbringung von Kriegsbeschädigten im öffentlichen Dienst

An die unterstellten Dienststellen

Den uns unterstellten Dienststellen, denen unser Runderlaß vom 15. Juli 1946 Nr. Allg. 1105 zugestellt wurde, geben wir bekannt, daß die Außenstellen der Hauptfürsorgestellen in Freiburg und Konstanz aufgehoben worden sind. Die Zuständigkeit für die Ausführung der Vorschriften von § 86 Abs. 5 des Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetzes sind auf das Landesarbeitsamt und die Arbeitsämter übergegangen.

Freiburg, den 3. September 1946.

Der Ministerialdirektor
des Bad. Ministeriums des Kultus u. Unterrichts
Dr. Ott

Bekanntmachung
Schulhefte

An die Leitungen der staatlichen Höheren Schulen (einschl. Privatschulen), der Gewerbe-, Handels- und Landwirtschaftsschulen sowie an die Kreisschulämter.

Die fortlaufende Herstellung von Schulheften ist nunmehr in die Wege geleitet. Auf Ende August 1946 sind die ersten Hefte zum Verkauf gekommen. Der Absatz erfolgt im Benehmen mit dem Badischen Wirtschaftsministerium durch die bisherigen Grossisten an die Einzelhändler.

Um einen geordneten Absatz zu ermöglichen, sind die zu ersetzenden, verbrauchten Hefte, wie bisher, womöglich zu stempeln und mit Datum und Unterschrift des Lehrers zu versehen.

Etwaige Beschwerden oder Reklamationen an das Ministerium sind zwecklos.

Diese Bekanntmachung gilt auch für die Privatschulen.

Freiburg, den 6. September 1946.

Der Ministerialdirektor
des Bad. Ministeriums des Kultus u. Unterrichts
Dr. Ott

Bekanntmachung
Lehrerzeitschrift

Im Lehrmittelverlag Lahr und Mainz erscheint vom 1. September 1946 an eine Monatsschrift für Erziehung und Bildung, mit dem Titel „Schola". Sie dient vor allem der Schule, den Fragen der Berufstätigkeit und Weiterbildung der Lehrer und ist daher die Zeitschrift vor allem unseres Lehrerstandes. Wir empfehlen deshalb allen Lehrkräften den Bezug dieser Monatsschrift aufs wärmste.

Freiburg, den 30. September 1946.

Der Ministerialdirektor
des Bad. Ministeriums des Kultus u. Unterrichts
Dr. Ott

BAD. GES. VERS. ANST.
Eing. - 4. NOV. 1946

Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229
Herausgeber und Schriftleitung: Badisches Ministerium des Innern, Freiburg i. Br., Zähringerstraße 50

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg